SATZUNG DER STADT REINFELD (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8

für ein Gebiet westlich der Strasse Am Zuschlag, zwischen der Schillerstrasse/ Am Schiefen Kamp und der Bahnstrecke Hamburg - Lübeck (DAGMA)

TEIL B: TEXT

Es gilt die BauNVO vor

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

2.

- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1-15 BauNVO) NUTZUNG DES DACHGESCHOSSES 1.1
- In den WA-II+Text-Gebieten sind oberhalb des zweiten oberirdischen Geschosses keine für den ständigen Aufenthalt von Menschen genutzten Räume zulässig
 - MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21a BauNVO)
 - HÖHENLAGE BAULICHER ANLAGEN
- (§ 18 BauNVO i.V. mit § 9 Abs. 3 BauGB)
- In den WA-2- bis WA-13-Gebieten darf die Erdgeschossfußbodenhöhe der bauliche Anlagen
- nicht mehr als 0,50m über der Oberkante der zugehörigen Erschließungsanlage liegen
 - In den übrigen Baugebieten darf diese nicht höher als 1,0m über der Oberkante der zugehörigen

 - Erschließungsanlagen liegen

 - Bei ansteigendem Gelände vermehrt sich die Höhenlage um das Maß des natürlichen Höhen-unterschiedes zwischen Erschließungsanlage und der der Erschließungsanlage abgewandten

 - Gebäudefront

 - Bei abfallendem Gelände vermindert sich die Höhenlage um das Maß des natürlichen Höhen-unterschiedes zwischen Erschließungsanlage und erschließungsseitiger Gebäudefront.

 - IMMISSIONSSCHUTZ

 - (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) Innerhalb der gekennzeichneten Lärmpegelbereiche nach § 9 (1) 24 BauGB sind Vorkehrungen zum Schutz vor Schienenverkehrslärm zu treffen.

Aufenthaltsräume in Wohnungen erf. R'w,res= 35dB erf. R'w,res= 40dB

Es sind ausschließlich rote, rotbraune oder anthrazitfarbene Ziegel- und Dachsteine sowie Metalldächer zulässig. Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien sind zulässig. Flachdächer und flach geneigte Dachneigung unter 8° auf Garagen, Carports, Nebenanlagen über 4m° Große sind zu begrünen.

Die Einfriedungen zur öffentlichen Verkehrsfläche sind ausschließlich aus geschnittenen Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen in einer Höhe von max. 1,20m zulässig. Bei Einzäunungen muss der Zaun in bzw. hinter der Hecke liegen.

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMÉN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT SOWIE FLÄCHEN FÜR ANPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Die bezeichnete Fläche ist mit Gehölzen zu bepflanzen. Je angefangene 10 lfm. sind min-destens ein Baum und je m² mindestens ein Strauch zu pflanzen.

Die Fläche ist als Weide zu erhalten und extensiv zu nutzen. (vgl. Grünordnungsplan)

Die Flächen sind mit Gehölzen zu bepflanzen. Je angefangene 100 m² Fläche ist mindestens ein Baum und je m² mindestens ein Strauch zu pflanzen. (vgl. Grünordnungsplan)

Die Fläche ist als Wiesenfläche anzulegen. (vgl. Grünordnungsplan)

- Die Außenbauteile der Gebäude müssen mindestens folgenden Anforderungen nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989), Tabelle 8 hinsichtlich der Schalldämmung zum Schutz gegen
- (Ausgabe November Außenlärm genügen:
- Lärmpegelbereich (LPB)
- LPB IV
- Für die nach Südosten weisenden Gebäudeseiten im Lärmpegelbereich IV, die vollständig von der Bahnlinie abgewandt sind, gilt der Anforderungswert des Lärmpegelbereiches III.

- Der Nachweis der erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße erf. R'w,res ist auf der Grundlage der als Technische Baubestimmung beaufsichtlich eingeführten DIN 4109 (Ausgabe November 1989) zu führen.
- 3.2
- Innerhalb des Lärmpegelbereiches IV sind im Obergeschoss der ersten Baureihe südlich der Bahnlinie Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern an den der Bahnlinie zugewandten (bahnparallelen) Gebäudeseiten ausgeschlossen. Darüber hinaus sind innerhalb der Lärmpegelbereiche III und IV Schlaf- und Kinderzimmer mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen auszustatten, sofern die Grundrissanordnung keine Fensterbelüftung von den der Bahnlinie vollständig abgewandten Gebäudeseiten zulässt. Die Lüftungseinrichtungen sind beim Nachweis der resultierenden Schalldämm-Maße zu berücksichtigen.

 - Die Lärmschutzwand ist bahnseitig hochabsorbierend herzustellen. (Schallabsorptionsvermögen mindestens 8 dB) ANPFLANZUNGEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN
- 4. BEPFLANZUNGEN
- (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB) 4.1
 - BEGRÜNUNG DER STELLPLÄTZE
 Ebenerdige Stellplätze sind durch Flächen, die zu bepflanzen sind, zu gliedern. Je 4
 Stellplätze ist mindestens ein hochstämmiger Laubbaum zu pflanzen, auf Dauer zu erhalten, zu schützen und bei Abgang zu ersetzen.
- BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN 5.
 - (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 92 LBO)
- 5 4 IN DEN WA-1- und WA-11-GEBIETEN

 - Dachgestaltung: Es sind ausschließlich Sattel-, Walm- oder Mansarddächer zulässig Dachmaterialien:
 - Dachmaterialien:
 Es sind ausschließlich rote, rotbraune oder anthrazitfarbene Ziegel- und Dachsteine zulässig
 Metalldächer sind nur für untergeordnete Dächer zulässig. Anlagen zur Nutzung regenerative
 Energien sind zulässig.
 Flachdächer und flach geneigte Dächer unter 8° sind nur zulässig auf Garagen, Carports,
 Nebenanlagen und untergeordneten Dachflächen.

EINFRIEDUNGEN

GEHÖLZSTREIFEN (1)

(val. Grünordnungsplan)

Kabelleitungen sind unterirdisch zu verlegen

- IN DEN WA-2- BIS WA-10-, WA-12- UND WA-13-GEBIETEN
- 5.2

- 5.3

- 6

 - 6.2 PUFFERSTREIFEN (2)
 - 6.3 WEIDE 3

 - 6.4 FLÄCHENHAFTE GEHÖLZANPFLANZUNG (4)

 - 6.5
 - ZUORDNUNG VON FESTSETZUNGEN FÜR AUSGLEICH UND ERSATZ ZU DEN GEMEINDEBEDARFSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1a BauGB) Die extensive Nutzung der Weiden (Maßnahmenfläche 3) auf den Flurstücken 39/10 (Teilflächen), 39/33 (Teilflächen), 63/18 und 446/39 und die Pflanzung eines Gehötzstreifens (Maßnahmenfläche 1) auf den Flurstücken 39/10 (Teilfläche) werden als Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen im Sinne von § 19 BNatSchöf Festgesetzt. Diese Festsetzung werden gemäß § 9 Abs. 1 a Satz 2 BauGB den Flächen für den Gemeinbedarf zugeordnet.

 - Hinweise:

 1. Das Grundwasser steht unter besonderem Schutz. Die dauerhafte Grundwasserabsenkung, z.B. durch Keller/ Hausentwässerungsdränagen ist wasserrechtlich erlaubnispflichtig. Da dieser Eingriff regelmäßig durch bautechnische Maßnahmen vermeidbar ist (weiße Wanne), kann eine Genehmigung durch die zuständige Wasserbehörde jedoch nicht erteilt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Wasserbehörde. Revisionsdränagen sind zulässig, soweit sie nicht zu einer dauerhaften Grundwasserabsenkung führen. Sie sind der Wasserbehörde vor Bauantragstellung zur Entscheidung herzugeben.
- 2. In den Gebieten WA-14 und WA-15 gilt die Ortsgestaltungssatzung der Stadt Reinfeld. Der Waldabstand ist von Aufforstung, sonstigem leicht entflammbaren Bewuchs, insbesondere von Nadelbäumen und von brennbaren Stoffen freizuhalten. (gemäß § 3 (5) LV zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden vom 31.10.1995 - GVOBI. Schl.-H. S. 354 Nr.17).

PLANZEICHEN Es gilt die BauNVO 1990 <u>I. FESTSETZUNGEN</u> GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINES WOHNGEBIETE (WA) MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL 0.3 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE OBERKANTE DER BAULICHEN ANLAGE ALS HÖCHSTMASS ÜBER OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN OK< 11m über OKFF BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN OFFENE BAUWEISE ٥ BAULINIE BAUGRENZE FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF ÖFFENTLICHE VERWALTUNGEN/ BAUHOF ERKEHRSFLÄCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSGRÜN ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH À FUSSWEG/ RADWEG GRÜNFLÄCHEN GRÜNELÄCHEN PARKANI AGE 1°.." SPIELPLATZ

PFLEGESTREIFEN

TRAFO-STATION

<u>FLÄCHEN</u> FÜR WALD

WIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND REGELUNGEN DES WASSERABFLUSSES WASSERFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR WALD

VON BÄUMEN, STF BEPFLANZUNGEN

VON BÄUMEN, STI BEPFLANZUNGEN

STELLPLÄTZE

MÜLLSAMMELPLATZ

LÄRMSCHUTZWAND

LÄRMPEGELBEREICH II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

SICHTDREIECKE

HÖHENPUNKTE

BÖSCHUNGEN III. NACHRICHTLICHE MITTEILUNGEN

> WALDARSTAND VORHANDENE KNICKS

BIOTOP mit LFD. NR

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN VORHANDENE FLUR- UND GRUNDSTÜCKSGRENZEN

NSTIGE PLANZEICHEN

St

24.37

30 m

B 102

ANPFLANZEN VON BÄUMEN

ERHALTUNG VON BÄUMEN

ANPFLANZEN VON KNICKS

NUMMER DER MASSNAHMEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZU GUNSTEN DER ANLIEGER UND DER VERSORGUNGSTRÄGER

MIT GEH- UND FAHRRECHTEN ZU GUNSTEN DER STADT REINFELD ZU BELASTENDE FLÄCHEN

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE, GARAGEN UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR VORKEHRUNGEN ZUM SCHUTZ GEGEN SCHÄDLICHE UMWELTEINWIRKUNGEN IM SINNE DES BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZES

IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

FLÄCHENHAFTE GEHÖLZANPFLANZUNGEN

SERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSER-

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR Entwicklung von Boden, natur und Landschaft

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFL VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONST

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG

STRÄUCHERN UND SONSTIGEN

RECHTSGRUNDLAGEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 16 - 21a BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO

§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

§ 9 Abs. 1a BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB

z.B. § 1 Abs. 4 und 18 Abs. 5 BauNVO § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24

§ 24 LWaldG

§ 15a LNatSchG

§ 15b Abs. 1 LNatSchG

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

BauGB

ANZEN

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und 1a BauGB

§ 9 Abs. 7 BauGB § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB §§ 1 - 11 BauNVO

§ 4 BauNVO

Ausgearbeitet im Auftrag der Stadt Reinfeld (Holstein) durch das Planungsbüro Ostholstein, Bahnhofstrasse 40, 23701 Eutin (Tel.: 04521/7917-0). PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 10.01.2000) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 17. Mai 2006 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 8 der Stadt Reinfeld (Holstein) für ein Gebiet westlich der Strasse Am Zuschlag, zwischen der Schillerstrasse/ Am Schiefen Kamp und der Bahnstrecke Hamburg - Lübeck (DAGMA); bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen: VERFAHRENSVERMERKE

1a) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtentwicklungsausschusses vom 17.11.2003. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung in den "Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn" am 20.01.2004 erfolgt.

- 1b) Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 29.01.2004 durchgeführt worden. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.12.2003 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

- 1d) Die Stadtverordnetenversammlung hat am 14.12.2005 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

- 1e) Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.03.2006 bis zum 31.03.2006 während der Dienststunden nach § 3. Abs. 2. BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift gelten gemacht werden können, am 18.02.06 in den "Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormam" ortsüblich bekannt gemacht worder
- Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen sowie di öffentlicher Belange am 17.05.2006 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden. die Stellungnahmen der Träge

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 17. Mai 2006 von der Stadtverordnetenversammlung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

- Reinfeld, 23.06.2006 Siegel (gez. Horn) - Bürgermeister -

- Der katastermäßige Bestand am 23.05.2006 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. 2)
- Bad Schwartau, 12.06.2006 Siegel (gez. Helten) -Öffentl. best. Verm.-Ing. -
- 3) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit
 - ausgefertigt
- Reinfeld, 23.06.2006 Siegel
- Der Satzungsbeschluss durch die Stadtverordnetenversammlung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 28. Juni 2006 in den "Lübecker Nachrichten, Ausgabe Stormarn" ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, die Verletzung von Verfahrensund Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung geltend zu machen einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 214 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
 Die Satzung ist mithin am 29. Juni 2006 in Kraft getreten.

 - Reinfeld, 30.06.2006 Siegel (gez. Horn) - Bürgermeister -
 - SATZUNG DER STADT

REINFELD (HOLSTEIN) ÜBER

DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 8 für ein Gebiet westlich der Strasse Am Zuschlag,

zwischen der Schillerstrasse/ Am Schiefen Kamp

und der Bahnstrecke Hamburg - Lübeck (DAGMA)

M 1: 5.000 and: 17 Maj 2006

ÜBERSICHTSPLAN

